



Info

Stand: 04/2019

Anzeige- und Mitwirkungspflichten von Versorgungsempfängern

Die Festsetzung der Versorgungsbezüge erfolgt für alle ab dem 02.07.2013 eintretenden Versorgungsfälle nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG).

Sollten Sie nach Durchsicht des Merkblattes Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Personalnummer zuständigen Bearbeiter des Landesamtes für Finanzen (LfF).

Geben Sie bei telefonischen oder schriftlichen Anfragen bitte immer Ihre Personalnummer an.

Bitte prüfen Sie die Ihnen zugehenden Bezügemitteilungen stets sorgfältig nach. Bei Unstimmigkeiten informieren Sie uns bitte unverzüglich.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Bezeichnungen nebeneinander zu verwenden. Angesprochen sind stets Frauen und Männer.

Auskünfte der Rentenversicherungsträger

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig darüber, ob Sie einen Anspruch auf Rente oder eine rentenähnliche Leistung haben. Auskünfte erteilt der für Sie zuständige Rentenversicherungsträger.

1. Anzeige- und Mitwirkungspflichten

Als Versorgungsempfänger sind Sie verpflichtet, alle Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen.

Benachrichtigen Sie uns bitte schriftlich, falls bei Ihnen einer der folgenden Sachverhalte eintritt:

1. Verlegung des Wohnsitzes
2. Änderung der Bankverbindung
3. Bezug, Höhe, sowie jede Änderung der nachstehend aufgeführten Einkünfte, z.B. auch einmalige Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sowie Nachzahlungen.
 - Einkommen des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst (auch Versorgungsbezüge).
 - Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen
Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (d.h. aus einer Beschäftigung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes) einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.
Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen,
Hierzu zählen:
 - Arbeitslosengeld
 - Winterausfallgeld / Schlechtwettergeld
 - Verletztengeld
 - Kurzarbeitergeld

- Konkursausfallgeld / Insolvenzzgeld
 - Krankengeld
 - Mutterschaftsgeld
 - Unterhaltsgeld
 - Versorgungskrankengeld
 - Übergangsgelder
(u.a. §§ 47, 47a BeamtVG)
 - die „vergleichbaren“ Leistungen
(z.B. Überbrückungsgeld der Seemannskassen oder Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 der Berufskrankheiten-Verordnung).
- Weitere Versorgungsbezüge oder weitere versorgungsähnliche Leistungen
Hierzu zählen insbesondere Bewilligung oder Erhöhung von Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag.
 - Renten oder rentenähnliche Leistungen
Beantragung und Bezug
Hierzu zählen insbesondere:
 - Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (auch Auslandsrenten),
 - Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
 - Renten der gesetzlichen Unfallversicherung,
 - Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer befreienden Lebensversicherung,
 - Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
 - Sonstige Leistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit zur Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung oder den Hinterbliebenen gewährt werden.
 - Nichtbeantragung oder Verzicht auf eine Rente, sowie Beitragserstattungen
Auch diese sind dem LfF anzuzeigen.

4. Wechsel der Krankenkasse

5. Aufnahme einer Beschäftigung

6. Änderungen der Familienverhältnisse
Hierzu zählen z.B. (erneute) Heirat, Eintragung einer Lebenspartnerschaft, Scheidung, Aufhebung der Lebenspartnerschaft; Geburt, Heirat oder Tod eines Kindes;

Tod des Ehegatten oder Lebenspartners; Beendigung einer Haushaltsaufnahme, die zum Bezug des Familienzuschlags der Stufe 1 geführt hat; Veränderungen im Einkommen der in den Haushalt aufgenommenen Personen.

7. Veränderungen der Verhältnisse für die Zahlung kinderbezogener Leistungen

Hierzu zählen z.B.:

Der Bezug von Kindergeld, Kinderzuschuss, Kinderzulagen oder kinderbezogener Anteile im Familienzuschlag von anderer Seite an Sie selbst oder andere Personen.

Kinderanteil im Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag), Waisengeld, Ausgleichsbetrag für Vollwaisen.

Von Bedeutung sind alle Tatsachen, die Einfluss auf die Zahlung der genannten Leistungen haben, wie z.B.

Beendigung oder Unterbrechung einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, Ableistung von Grundwehr-, Zivil-, oder Entwicklungsdienst, Begründung eines Dienstverhältnisses als Zeit- oder Berufssoldat;

8. Rechtskräftige Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe

9. Anordnung oder Wechsel einer Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft.

10. Sonstige Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse, über deren Auswirkung auf die Zusammensetzung der Bezüge Zweifel bestehen.

2. Folgen der Unterlassung einer Anzeige

Kommen Sie Ihrer Anzeigenpflicht schuldhaft nicht nach, so kann Ihnen Ihre Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

Bei unterbliebener oder unterlassener Anzeige von bezügerelevanten Änderungen kann ggf. eine rückwirkende Neuberechnung der Bezüge und eine Rückforderung überzahlter Beträge erfolgen. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann dann nicht geltend gemacht werden.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann den Tatbestand einer Straftat erfüllen.

3. weitere Informationen und Merkblätter

Ausführliche Informationen zum Versorgungsrecht nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.lff-rlp.de unter „Fachliche Themen“

Unter „Vordrucke“ finden Sie auch folgende Merkblätter, die Sie im Bedarfsfalle bei dem LfF anfordern oder im Wege eines Downloads im Internet entnehmen können:

- Merkblatt zum Landesbeamtenversorgungsgesetz
Suchbegriff: LFF12_VERS001
- Merkblatt zur Zahlung von Sterbegeld / Hinterbliebenenversorgung
Suchbegriff: LFF12_VERS010
- Merkblatt zu den Unterhaltsbeiträgen nach § 34 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)
Suchbegriff: LFF12_VERS015
- Merkblatt Versorgungsausgleich
Suchbegriff: LFF12_VERS020
- Merkblatt zu den Ruhensvorschriften nach dem LBeamtVG (§§ 73 bis 75 LBeamtVG),
Suchbegriff: LFF12_VERWE002